























INFORMATIONEN ZUM NEUEN PFLEGEBERUFEGESETZ

"Geeignete Einsatzorte für die praktische Ausbildung"

Merkblatt 8



























Wiesbaden, 03.November 2020

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung.

a. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Praxiseinsätze in der neuen Pflegeausbildung?

Die neue Ausbildung ab dem 01.01.2020 im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann sowie in den beiden Spezialisierungen Altenpflegerin / Altenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ist im Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie in der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt.¹. Die personellen und räumlichen Anforderungen an Pflegeschulen sowie die Vorgaben zur Eignung von Einsatzbereichen sind in der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV) vom 28. August 2020 (GVBl. S. 44)² festgelegt.

b. Die Praxiseinsätze und die Theorie kompakt

Alle Auszubildenden beginnen die Ausbildung mit dem Ziel Pflegefachfrau/ Pflegefachmann, unabhängig davon, bei welchem Träger sie angestellt sind. Die praktische Ausbildung dauert 2.500 h, davon mind. 1.300 h beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA). Aus der Wahl des Trägers ergibt sich der Vertiefungseinsatz. Während der Ausbildung absolvieren alle Auszubildenden Einsätze in folgenden Bereichen (siehe Anlage 7 zur PflAPrV):

¹ siehe www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html

² siehe https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Landesrechtliche_Regelungen/HE/STK_GVBL_2020_Nr.44_PflegeschulenV.PDF

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel		
I. Orientierungseinsatz		
Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim TdpA	400 Std.*	
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen		
Stationäre Akutpflege	400 Std.	
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.	
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.	
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung		
Pädiatrische Versorgung	120 Std.*	
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel	1.720 Std.	
Letztes Ausbildungsdrittel		
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung		
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.	
Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung		
3. Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: nur gerontopsychiatrische Versorgung		
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes		
In Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.	
Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.		
3. Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege		
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung		
Neiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
Summe letztes Ausbildungsdrittel		
Gesamtsumme	2.500 Std.	

^{*} Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf "III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung" mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von "I. Orientierungseinsatz".

c. <u>Orientierungseinsatz und Pflichteinsätze in den drei allgemeinen</u> Versorgungsbereichen

Beim Orientierungseinsatz und beim Pflichteinsatz in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die ausbildenden Einrichtungen müssen einen Versorgungsauftrag nach § 108 SGB V (Krankenhäuser) oder § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI (stationäre Pflegeeinrichtungen) oder § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V (ambulante Pflegeeinrichtungen) haben.
- An jedem praktischen Lernort entfallen mindestens 10 % der Ausbildungszeit auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung. Es muss mindestens eine Praxisanleitung (PA) vorgehalten werden, die den Forderungen des PflBG (§§ 6, 18, 27 PflBG, § 4 PflAPrV) entspricht (siehe hierzu Merkblatt 7 Praxisanleitung)
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans (§ 8 PfIBG)

d. <u>Die Pflichteinsätze in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung</u>

Pflichteinsätze in der Pädiatrie und der Psychiatrie (III und IV der Anlage 7 PflAPrV) können auch in anderen Einrichtungen durchgeführt werden. Dafür gelten folgende Kriterien:

- Der Einsatz in der jeweiligen Einrichtung hat die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und das Erreichen des Ausbildung als Ziel und stellt dabei mindestens eine PA³ nach § 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV sicher.
- Die entsprechende Einrichtung ist in § 8 der Pflegeschulenverordnung als geeignet aufgeführt.⁴

³ Zur besseren Unterscheidung der Tätigkeit "qualifizierte Praxisanleitung" von den ausführenden Personen "pädagogisch qualifizierte Praxisanleiter*innen" verwendet dieses Merkblatt für die Personen das Kürzel "PA"

⁴ vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (2020): Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen – Pflegeschulenverordnung vom 28. August 2020, GVBl. Nr. 44 S. 546 (§ 8 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung)

- Finden die psychiatrischen oder p\u00e4diatrischen Pflichteins\u00e4tze in Einrichtungen statt, die \u00fcber einen in \u00a7 Abs. 1 PflBG genannten Versorgungsvertrag verf\u00fcgen oder selber TdpA sind, ist die Praxisanleitung nach \u00a7 4 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV durchzuf\u00fchren (mit 300 Stunden Qualifizierung und j\u00e4hrlicher Fortbildungspflicht im Umfang von 24 Stunden).
- Werden die psychiatrischen oder p\u00e4diatrischen Pflichteins\u00e4tze in den in der Pflegeschulenverordnung genannten Einrichtungen durchgef\u00fchrt, und verf\u00e4gen diese nicht \u00fcber die nach \u00a5 7 Abs. 1 PflBG benannten Versorgungsvertr\u00e4ge, kann die Praxisanleitung im Einsatzbereich durch entsprechend qualifizierte Fachkr\u00e4fte erfolgen, sofern eine qualifizierte PA nicht \u00fcber Kooperationsvertr\u00e4ge sichergestellt werden kann.\u00e5
- Darüber hinaus können die Pflegeschulen in Einzelfällen einen Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt stellen, um prüfen zu lassen, ob weitere Einrichtungen geeignet sind (unter Darlegung der in der betreffenden Einrichtung zu erwerbenden Kompetenzen mit Bezug auf den Rahmenausbildungsplan und den Anlagen 1 bis 4 der PflAPrV).

Der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung

Für den pädiatrischen Pflichteinsatz sind in Hessen in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

- 1. Wöchnerinnen- und Säuglingsstationen,
- 2. Einrichtungen der ambulanten häuslichen Kinderkrankenpflege nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Kinderintensivpflege nach §
 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 4. Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche nach § 132d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 5. Hospize nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit dem Schwerpunkt der Begleitung von Kindern und Jugendlichen,

⁵ Details zum Thema "Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz" finden Sie im gesondert veröffentlichten Merkblatt "Praxisanleitung"

- 6. Kindertageseinrichtungen (z.B. Krippe, Kindergarten), soweit hierin Kinder im Alter von bis zu drei Jahren oder Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische Behinderung droht, betreut werden⁶ (Tageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436)),
- 7. Versorgungs- und Rehabilitationskliniken nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Schwerpunkt bei Kindern und Jugendlichen oder Fachabteilungen für Kinder- und Jugendliche,
- 8. sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 9. der kinder- und jugendärztliche Dienst der örtlichen Gesundheitsämter,
- 10. allgemeinbildende Schulen mit Angeboten der Schulgesundheitspflege,
- 11. allgemeine Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler inklusiv nach § 51 des Hessischen Schulgesetzes beschult werden,
- 12. Förderschulen nach § 53 des Hessischen Schulgesetzes,
- 13. pädiatrische Facharztpraxen der vertragsärztlichen Versorgung,
- 14. Kinder- und Jugendpsychiatrien,
- 15. Tageskliniken für Kinder und Jugendliche in Psychiatrien,
- Einrichtungen oder Wohngruppen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
- 17. Angebote der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- 18. stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden und ein Pflegezuschlag nach § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt wird.

6

⁶ Tageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436)

Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung

Für den Pflichteinsatz in der psychiatrischen sind in Hessen in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

- Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBI. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBI. S. 82),
- 2. psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 3. geriatrische Institutsambulanzen nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 4. psychiatrische Kliniken nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 5. der sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsämter,
- 6. Kliniken für Psychosomatik nach § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Rehakliniken und Kliniken für Psychotherapie oder Psychosomatik nach §
 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 8. psychiatrische häusliche Krankenpflegedienste nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 9. Fachkliniken zur medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen,
- 10. Suchtberatungsstellen,
- 11. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes, sofern sie entweder nach der Anlage A der hessischen Rahmenvereinbarung nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch klassifiziert sind oder ein der Rahmenvereinbarung entsprechendes Pflege- und Betreuungskonzept aufweisen.
- 12. gerontopsychiatrische Fachabteilungen der Psychiatrie oder Krankenhäuser mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung,

- 13. Tagespflegeeinrichtungen⁷ nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die im Schwerpunkt die Betreuung von demenziell erkrankten Personen anbieten,
- 14. selbstverwaltete ambulant betreute oder durch Träger betriebene Wohnoder Hausgemeinschaften für demenziell erkrankte Personen,
- 15. Angebote nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBI. S. 75) anerkannt sind und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dienen,
- 16. Einrichtungen oder Wohngruppen zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.⁸

e. Der Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel

Der Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel findet in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) statt. Für die Praxisanleitung gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Pflichteinsatz.

f. Die weiteren Einsatzmöglichkeiten im letzten Ausbildungsdrittel

Der Einsatz nach VI.2 (freie Verfügung) kann ebenfalls beim TdpA stattfinden. Bei Ausübung des Wahlrechts (Spezialabschluss Kinderkrankenpflege oder Altenpflege) ist der Einsatz auf die Bereiche auszurichten, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche bzw. alte Menschen versorgt werden.⁹

Für weitere Einsätze sind zusätzlich zu den oben genannten Einrichtungen in Hessen in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

1. Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

⁷ Auszubildende sollen, wenn sie bspw. den psychiatrischen Einsatz in der Tagespflege absolvieren, auch wirklich in der Betreuung derjenigen Tagespflegegäste mit (komplexeren) gerontopsychiatrischen Erkrankungen / Einschränkungen eingesetzt werden.

⁸ Für Auszubildende, die ihren psychiatrischen Pflichteinsatz in der stationären Langzeitpflegeeinrichtung absolvieren, gilt, dass auch hier der Fokus auf Betreuung / Pflege der Menschen mit komplexeren gerontopsychiatrischen Pflegesituationen gerichtet sein muss.

⁹ Details zum Thema "Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz" finden Sie im gesondert veröffentlichten Merkblatt "Praxisanleitung"

- 2. Einrichtungen der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- 3. Einrichtungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen,
- 4. psychosoziale Beratungsstellen,
- 5. Familien- und Erziehungsberatungsstellen,
- 6. Dialysezentren,
- 7. bettenführende Abteilungen in Justizvollzugsbehörden,
- 8. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1403),
- 9. Einrichtungen oder niedergelassene Ärzte, die ambulante Operationen durchführen,
- Notfallaufnahmen nach § 2 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz vom 21. Dezember 2012 (GVBI. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBI. S. 430) sowie
- 11. Hospitanz im Aufgabenbereich des Rettungsdienstes (Krankentransport und Notfallversorgung) nach § 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBI. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBI. S. 580).

g. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bei Rückfragen zum Thema "Durchführung der allgemeinen Ausbildung" wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

poststelle@rpda.hessen.de

https://rpdarmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegefachberufe

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA):

Nobert Mauer BAFzA Jochen Weimer BAFzA

Berater RP-Darmstadt Berater RP Gießen und Landkreis Fulda

Postfach 500811 Waldweide 86 60396 Frankfurt a. M 35398 Gießen

Tel: 069 50699491 Telefon: 0641 - 30 11 272 Mobil: 0173 5493146 Mobil: 0173 - 29 77 103

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de E-Mail: jochen.weimer@bafza.bund.de

Ina Peter BAFzA

Beraterin RP Kassel

- ohne Landkreis Fulda

Postfach 410118 34063 Kassel

Telefon: 0561 40033439

Mobil: 01520 2788328

E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

https://www.pflegeausbil-

dung.net/beratung-und-information/beratungsteam-pfle-

geausbildung/Hessen.html

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

pflegeberufe@HSM.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: https://www.bibb.de/pflegeberufe

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hes-sen.de/news-und-termine/artikel/merkblaetter-zur-umsetzung-der-generalisti-schen-pflegeausbildung/

... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
GVBI.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PfIAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PfIBG	Gesetz über die Pflegeberufe
Pflege-	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
schulenV	
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung